

Disziplinarordnung des BDAJ

Vorwort

Der BDAJ versteht sich als ein Verband, der von demokratischen Werten, Respekt und Verantwortungsbewusstsein getragen wird. Unser gemeinsames Ziel ist es, ein sicheres, inklusives und wertschätzendes Umfeld für alle Mitglieder, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zu gewährleisten. Die Grundlage unseres Handelns bildet eine transparente und gerechte Organisation, die Konflikte konstruktiv löst und verbindliche Vereinbarungen respektiert.

Die Disziplinarordnung des BDAJ ergänzt unsere Satzung und dient als verbindliches Instrument, um Verstöße gegen unsere Grundsätze, die Satzung, die Geschäftsordnung sowie das Schutzkonzept des Verbandes klar und angemessen zu regeln. Sie schafft einen Rahmen für den Umgang mit Fehlverhalten, und setzt insbesondere den Fokus auf Dialog, Vorgespräche und pädagogische Sensibilität. Durch Maßnahmen wie Ermahnungen, Funktionsentzug oder – in gravierenden Fällen – den Ausschluss aus dem Verband können wir den Schutz unserer Mitglieder und die Einhaltung der verbandlichen Werte sicherstellen.

Diese Ordnung ist dabei nicht nur ein Instrument zur Durchsetzung von Regeln, sondern ein Ausdruck unserer Verpflichtung, allen Mitgliedern eine faire und nachvollziehbare Behandlung zu garantieren. Sie fördert das Vertrauen in unsere Strukturen und unterstützt ein konstruktives Miteinander.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Wahrung der Vertraulichkeit. Die Disziplinarordnung gewährleistet, dass Entscheidungen in klaren, nachvollziehbaren Verfahren getroffen werden, die dem Grundsatz der Transparenz und den Schutzbedürfnissen unseres Verbandes Rechnung tragen.

Indem wir diese Disziplinarordnung umsetzen, stärken wir nicht nur unsere Strukturen, sondern auch unser gemeinsames Ziel: einen Verband zu schaffen, der durch ein demokratisches

Miteinander, gegenseitigen Respekt und den Schutz der Schwächsten überzeugt.

Einzelpersonen oder Mitgliedern, die gegen Satzung, Geschäftsordnung, Grundsatzprogramm, Schutzkonzept oder andere Beschlüsse des Verbandes verstoßen,

- a) kann eine Ermahnung erteilt werden.
- b) können bestehende Funktionen aberkannt werden.
- c) kann für einen bestimmten Zeitraum, höchstens sechs Monate, verboten werden, neue Funktionen zu übernehmen.
- d) können die Rechte von Ortsjugenden oder Einzelpersonen auf Delegation zu Bundes- und Landes-/Regionalkonferenzen für die Dauer von bis zu einem Jahr entzogen werden.
- e) können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Mitglieder verlieren hierdurch ihre Mitgliedschaft. Natürliche Personen verlieren jedes Recht auf Mitwirkung, insbesondere in Ämtern, im BDAJ, seinen Mitgliedern und Gliederungen.

Gegen hauptamtliche Mitarbeitende des BDAJ Bundesverband können entsprechend Disziplinarmaßnahmen vom Bundesvorstand beschlossen werden.

§ 1 Festsetzung von Disziplinarmaßnahmen

1. Disziplinarmaßnahmen werden vom Bundesvorstand festgesetzt.

2. Bei Gefahr im Verzug, d. h. in Situationen, in denen sofortiges Handeln geboten ist, können die Bundesvorsitzenden die erforderlichen Maßnahmen nach § 1 beschließen. Dies gilt auch in Fällen, in denen eine schwere Schädigung des Verbandes verhindert werden muss. Die Bundesvorsitzenden müssen neben den Betroffenen die Mitglieder des Vorstandes unterrichten und unverzüglich die Beschlussfassung im Vorstand nachholen lassen. Unabhängig von der Zustimmung der Vorstandsmitglieder beginnen jedoch die Fristen (§ 7) zu laufen.

3. Vor der Festsetzung einer Disziplinarmaßnahme muss der betreffenden Ortsjugend oder Einzelperson sowie Antragssteller*in die

Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. In Fällen von sexualisierter Gewalt muss der Fachkreis Prävention sexualisierter Gewalt (Fachkreis PsG) ein Team von drei Personen bilden, das sich um den Fall kümmert und den Interventionsplan dafür nutzt. Sie beraten den Bundesvorstand und geben eine Handlungsempfehlung unter Berücksichtigung der in § 1 festgelegten Disziplinarmaßnahmen.

5. Mitglieder des Bundesvorstandes, die von einer Disziplinarmaßnahme betroffen sind, werden von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen.

6. Der Beschluss, mit dem eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, ist der betreffenden Ortsjugend oder Einzelperson durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben. Der Beschluss ist zu begründen. In Fällen sexualisierter Gewalt ist die Mitteilung postalisch auszuführen.

7. Der Beschluss wird mit dem Zugang bei der betroffenen Person oder Ortsjugend wirksam oder, wenn er in einer gemeinsamen Sitzung mitgeteilt wird.

8. Über verhängte Sanktionen sind ausschließlich die zuständigen Vorstände und Mitarbeitende in den BDAJ- Strukturen zu informieren, die unmittelbar von dem Sachverhalt betroffen sind (dazu können zählen: AABF Bundesvorstand, BDAS Bundessprecher*innenrat, BDAJ Regional-/Landesvorstand, Ortsjugendvorstand, Gemeindevorstand). Eine Information weiterer Gremien oder Personen erfolgt nicht, damit Persönlichkeits- und Datenschutzrechte gewahrt werden.

8. In Ausnahmefällen können nach sorgfältiger Beratung weitere Vorstände über eine Disziplinarmaßnahme informiert werden, wenn dies für die ordnungsgemäße Ausführung ihrer Aufgaben notwendig ist.

9. Für hauptamtliche Mitarbeitende sind arbeitsrechtliche Vorgaben, insbesondere die geltende Mantelvorschriften und einschlägige gesetzliche Regelungen, zu berücksichtigen.

§ 3 Widerspruch gegen Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen die Festsetzung von Disziplinarmaßnahmen kann die betroffene Ortsjugend oder Einzelperson, Antragssteller*in Widerspruch bei der Schiedskommission oder der Geschäftsführung einlegen.

2. Jeder Bescheid hat eine Widerspruchsbelehrung zu enthalten, in der auf die Möglichkeit sowie die Form und Frist der Widerspruchseinlegung hinzuweisen ist. Auch Beschlüsse zu Anträgen, die keine Disziplinarmaßnahmen enthalten, sind zu bescheiden.

§ 4 Schiedskommission

1. Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen die vom Bundesvorstand ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen gegen Ortsjugenden oder Einzelpersonen, Antragssteller*in ist eine unabhängige Schiedskommission zuständig.

§ 5 Beteiligte des Widerspruchsverfahrens, Beistände

1. Beteiligte des Widerspruchsverfahrens sind

- a) die betroffene Ortsjugend oder Einzelperson,
- b) der Bundesvorstand
- c) Antragssteller*in

d) bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt der Fachkreis PsG zur fachlichen Unterstützung und/oder eine Fachkraft für Prävention sexualisierter Gewalt hinzuzuziehen.

2. Die gesetzlichen Vertreter*innen und max. zwei Mitglieder des Verbandes können den Beteiligten Beistand leisten.

§ 6 Form und Fristen

1. Alle Widerspruchsverfahren einleitenden oder fortführenden Willenserklärungen (Anträge, Ladungen, u.a.) bedürfen der Schriftform.

2. a) Briefe gelten spätestens am vierten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Kopien werden archiviert.

b) Mails sind nach dem Versenden zu archivieren.

3. Für die Berechnung der in dieser Disziplinarordnung vorgesehenen Fristen gelten die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts.

Der Lauf einer Frist beginnt, sobald sie dem*der Adressaten*Adressatin bekannt gemacht worden ist.

4. Erklärungen, die gegenüber der Schiedskommission abzugeben sind, gelten als zugegangen, wenn sie in der Geschäftsstelle eingehen oder per Mail versendet wurden.

§ 7 Einleitung eines Widerspruchsverfahren

Das Widerspruchsverfahren wird durch den Widerspruch der betroffenen Ortsjugend oder Einzelperson oder der*des Antragssteller*in gegen einen Bescheid eingeleitet. Der Widerspruch ist in einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides über die Maßnahme schriftlich bei der Schiedskommission einzulegen. In einem Widerspruchsschreiben sind der Streitgegenstand und etwaige Beweismittel anzugeben.

§ 8 Vorbereitung der mündlichen Vorsprache

1. Geht ein Antrag oder ein gemäß § 7 eingelegter Widerspruch ein, so hat die Schiedskommission die Beteiligten innerhalb von einem Monat aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen höchstens einen Monat betragen muss, Zeug*innen und Beweismittel zu bezeichnen.

2. Nach Ablauf der Erklärungsfrist nach Absatz 1 hat die Schiedskommission innerhalb von einem Monat einen Termin zur mündlichen Schiedskommissionsvorsprache anzuberaumen. Dabei ist eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen höchstens einem Monat zu wahren, sofern nicht alle Beteiligten darauf verzichten.

§ 9 Verbindung mehrerer Fälle

Die Schiedskommission kann mehrere Fälle verbinden, wenn dies sachdienlich ist.

§ 10 Mündliche Vorsprache

1. Entscheidungen der Schiedskommission zur Sache dürfen nur durch eine mündliche Vorsprache getroffen werden, in der den Beteiligten ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu äußern. Diese kann sowohl in Präsenz als auch online stattfinden. Gegenstand der Vorsprache darf nur der im angefochtenen Beschluss dargelegte Sachverhalt sein. Auf Antrag einer*eines Beteiligten

kann die Schiedskommission den Gegenstand der Vorsprache erweitern.

2. Eine mündliche Vorsprache gilt auch dann als stattgefunden, wenn Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung entweder zweimal entschuldigt oder einmal unentschuldigt nicht erschienen sind.

3. Lässt der Verlauf einer mündlichen Vorsprache erkennen, dass sie nicht zur Entscheidungsfindung führen wird, so kann die Schiedskommission die Vorsprache vertagen und in einem neuen Termin verhandeln. Eine externe Beratung, z.B. eine Supervision kann hinzugezogen werden.

4. Betroffene sexualisierter Gewalt, die als Zeug*innen aussagen, werden im Vorfeld der mündlichen Vorsprache durch die Schiedskommission befragt mit Unterstützung durch den Fachkreis PsG. Die Aussage wird schriftlich protokolliert. Wollen die Betroffenen sexualisierter Gewalt bei der mündlichen Vorsprache anwesend sein, ist ihnen dies gestattet.

§ 11 Aufklärung des Sachverhaltes

1. Die Schiedskommission hat den Sachverhalt von Amts wegen zu klären und ist dabei an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

2. Von den Beteiligten bekannte, oder vom Amts wegen ermittelte Zeug*innen, sollen in der mündlichen Vorsprache angehört werden. Sie werden von der Schiedskommission ersucht, wahrheitsgemäß auszusagen, und zur Person und zur Sache befragt. Anderen Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, Fragen an die Zeug*innen zu stellen.

3. Jede Ortsjugend oder Einzelperson ist verpflichtet, auf Verlangen der Schiedskommission als Zeug*in nach den vorstehenden Vorschriften tätig zu werden.

4. Die Schiedskommission kann zur Aufklärung des Sachverhalts externe Sachverständige hinzuziehen.

§ 12 Entscheidung

1. Nach Abschluss der mündlichen Vorsprache berät die Schiedskommission geheim über die Entscheidung. Die Schiedskommission ist bei der Beschlussfindung nicht an Anträge der Beteiligten, sowie die angefochtene Maßnahme gebunden. Bei

Widerspruchsverfahren ist sie darüber hinaus nicht an die angefochtene Maßnahme gebunden.

2. Die Entscheidung der Schiedskommission ist durch Abstimmung zu ermitteln. Es ist getrennt darüber abzustimmen, ob und welcher Verstoß nach § 11 der Satzung festgestellt und welche Disziplinarmaßnahme festzusetzen ist.

3. Die Entscheidung der Schiedskommission ist den Beteiligten im Anschluss an die Beratung zu verkünden. Angaben über das Abstimmungsergebnis haben zu unterbleiben.

4. Nach der Verkündung hat die Schiedskommission eine mündliche Begründung zu geben, sofern die Beteiligten nicht ausdrücklich darauf verzichten.

§ 13 Beschluss

1. Stellt die Schiedskommission nach mündlicher Vorsprache fest, dass der Widerspruch gegen eine Disziplinarmaßnahme unzulässig ist, so hat es den Widerspruch als „unzulässig“ zurückzuweisen.

2. Stellt die Schiedskommission einen Verstoß der betroffenen Ortsjugend oder Einzelperson fest, so hat es wegen dieses Verstoßes eine der in § 1 vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen festzusetzen.

3. Kommt die Schiedskommission zu dem Ergebnis, dass der betroffenen Ortsjugend oder Einzelperson ein Verstoß nach § 11 der Satzung nicht nachzuweisen ist, so hat es dies in seiner Entscheidung auszusprechen und die angefochtenen Disziplinarmaßnahmen aufzuheben.

§ 14 Niederschrift

1. Die Schiedskommission leitet, protokolliert und schließt die mündliche Vorsprache.

2. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Vorsprache, die Mitglieder der Schiedskommission, die Beteiligten und mögliche Zeug*innen anzugeben.

3. Die Niederschrift muss archiviert werden.

§ 15 Schriftlicher Beschluss

1. Der Beschluss der Schiedskommission ist innerhalb von einem Monat nach der mündlichen Vorsprache schriftlich auszufertigen, zu begründen und den Beteiligten zu schicken.

2. Der Beschluss ergeht als „Schiedskommissionsbeschluss“. Er muss enthalten:

a) die Schiedskommission mit den Namen sämtlicher Mitglieder,

b) die Bezeichnung der Beteiligten,

c) Ort und Zeit der mündlichen Vorsprache,

d) eine Begründung, die den nach der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt und sonstige für die Beschlussfindung maßgebenden Erwägungen der Schiedskommission enthalten muss.

3. Der schriftliche Beschluss ist von allen Mitgliedern der Schiedskommission unter Angabe des Ausfertigungsdatums zu unterzeichnen.

4. Sofern sich bei einem Widerspruchsverfahren die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme von dem vorherigen Beschluss unterscheidet, sollen alle informiert werden, die auch gemäß § 2 Absatz 7 vom angefochtenen Beschluss benachrichtigt wurden.

§ 16 Rechtskraft

1. Beschlüsse werden mit der Verkündung rechtskräftig. Die Schiedskommission ist in der schriftlichen Ausfertigung zu vermerken.

2. Vorgänge, die Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Widerspruchs gewesen sind, können nicht zum Gegenstand eines neuen Falls gemacht werden.

§ 17 Umsetzung

Alle Gliederungen des BDAJ sind verpflichtet, rechtskräftige Beschlüsse zu Disziplinarmaßnahmen und Widerspruchsverfahren umzusetzen. Über die Aufhebung solcher Beschlüsse entscheidet der Bundesvorstand oder, im Falle von Widerspruchsverfahren, die Schiedskommission.

§ 18 Form- und Verfahrensfehler

1. Eine Disziplinarmaßnahme oder eine Entscheidung der Schiedskommission ist unwirksam, wenn sie an einem schwerwiegenden Form- oder Verfahrensfehler leidet, insbesondere wenn:

- a) die Beteiligten des Widerspruchsverfahrens gem. § 5 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß beteiligt wurden,
- b) der betroffenen Ortsjugend oder Einzelperson, Antragssteller*in keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde,
- c) die Begründungspflicht nicht erfüllt wurde,
- d) die Maßnahme oder Entscheidung nicht schriftlich oder in der vorgeschriebenen Form mitgeteilt wurde.

2. Liegt ein heilbarer Form- oder Verfahrensfehler vor, kann dieser durch die Schiedskommission innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe korrigiert werden. Die Korrektur ist der betroffenen Person oder Ortsjugend schriftlich mitzuteilen

3. Ein Widerspruch kann nicht allein auf geringfügige Formfehler gestützt werden, die die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung nicht beeinflussen. Die Entscheidung über die Relevanz eines Formfehlers obliegt der Schiedskommission

§ 19 Verfahrensverschleppung

Die Verschleppung eines Widerspruchsverfahrens durch die Schiedskommission gilt als verbandsschädigendes Verhalten im Sinne des § 11 der Satzung.